

Geschäftsordnung der Geschäftsführung Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

§ 1

Grundlagen der Geschäftsführung

(1) Nach § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung führt der Verbandsvorsteher die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 der Verbandssatzung bedient sich der Verbandsvorsteher zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung, der er nach Maßgabe von ihm zu erlassender Dienstanweisungen die Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 S. 3 der Verbandssatzung im Einzelnen in dieser Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verbandsvorsteher bei der Führung der laufenden Geschäfte und der Vertretung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, dieser Geschäftsordnung der Geschäftsführung, den Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie des Haushaltsplans zu unterstützen mit dem Ziel den Schienenpersonennahverkehr zu erhalten und weiter zu entwickeln und den ÖPNV im Verbandsgebiet zu fördern.

§ 2

Zusammensetzung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus fünf Geschäftsführern. Die Geschäftsführer haben ihren Sitz an den verschiedenen Geschäftstellen des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter der Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind Vorgesetzte der Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsführer werden von der Verbandsversammlung des Mitgliedsverbandes auf Vorschlag des Mitglieds gewählt, an dessen Sitz der Geschäftsführer die Führung einer Geschäftsstelle übernehmen soll.

(3) Die Geschäftsführer können im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben einen Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle zu ihrem Vertreter bestimmen.

§ 3

Sprecher der Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Sprecher der Geschäftsführung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers für die Amtszeit des Verbandsvorstehers aus dem Kreis der Geschäftsführer.

(2) Der Sprecher der Geschäftsführung nimmt seine Aufgaben am Sitz der Hauptgeschäftsstelle wahr. Er leitet die Sitzungen der Geschäftsführung und sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ladung und Protokollierung.

(3) Der Sprecher der Geschäftsführung vertritt die Geschäftsführung in gemeinschaftlich von der Geschäftsführung wahrzunehmenden Angelegenheiten. Er ist zentraler Ansprechpartner des Verbandsvorstehers.

(4) Für den Fall seiner Verhinderung wird der Sprecher der Geschäftsführung von einem der anderen Geschäftsführer vertreten.

(5) Die Stellvertretung richtet sich entsprechend der Regelungen für die Vertretung des Verbandsvorstehers nach der Reihenfolge des Vorschlagsrechts, das sich aus § 3 Abs. 1 S. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen ergibt. Erster Stellvertreter des Sprechers der Geschäftsführung ist danach der Geschäftsführer, dessen Mitgliedsverband das nächste Vorschlagsrecht zusteht. Für den Fall seiner Verhinderung wird er durch den nächsten Geschäftsführer (usw.) vertreten.

§ 4

Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung

(1) Nach § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe sollen die Aufgaben des Verbandes in einer dezentralen Struktur in den Regionen für den Verband wahrgenommen werden. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 der genannten Vereinbarung werden im Rahmen der arbeitszeitlichen Aufgabenerledigung einzelne Aufgaben federführend von einzelnen Geschäftsstellen betreut. Die Aufgabenverteilung ergibt sich im Einzelnen aus § 5 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Soweit in dieser Vereinbarung einzelne Aufgaben nicht dezentral auf die Geschäftsstellen verteilt worden sind, werden diese Aufgaben unter Leitung des Sprechers der Geschäftsführung von der Hauptgeschäftsstelle wahrgenommen.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Rahmen dieser Aufgabenverteilung für die Wahrnehmung der ihren Geschäftsstellen zugeordneten Aufgaben gegenüber dem Verbandsvorsteher verantwortlich. Gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher vertritt der Geschäftsführer der jeweiligen Geschäftsstelle für das ihm zugeordnete Aufgabengebiet die Gesamtinteressen des Verbandes gegenüber dem Land, benachbarten Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Dazu gehört auch die federführende Vertretung des Verbandes für diesen Arbeitsbereich in fachspezifischen Arbeitsgruppen. Erforderliche Entwürfe für Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung werden in der jeweiligen Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Sprecher der Geschäftsführung erarbeitet und der Hauptgeschäftsstelle rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Vorlagen werden von dem Geschäftsführer der jeweiligen Geschäftsstelle auch gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher in dem Gremien des NWL vertreten.

§ 5

Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung/Vertretung

(1) In den ihren Geschäftsstellen zugewiesenen Geschäftsbereichen kann der Verbandsvorsteher den Geschäftsführern Entscheidungen in jeweils in eigener Verantwortung unter Maßgabe der vom Verbandsvorsteher erlassenen Weisungen übertragen. Der Verbandsvorsteher kann Entscheidungen außerdem auf die Geschäftsfüh-

rung insgesamt oder auf einen oder mehrere Geschäftsführer gemeinschaftlich delegieren. Die Verantwortung des Verbandsvorstehers für die Aufgabendurchführung gegenüber der Verbandsversammlung bleibt von dieser Delegation unberührt.

(2) Der Verbandsvorsteher kann den Geschäftsführern einzeln oder gemeinschaftlich in den ihren Geschäftsstellen zugewiesenen Geschäftsbereichen oder in sonstigen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht erteilen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. § 64 Abs. 2 - 4 GO NRW ist gemäß § 16 Abs. 3 S. 4 GkG entsprechend anzuwenden.

§ 6 Einrichtung von Arbeitsgruppen

(1) Zur Unterstützung und fachlichen Betreuung werden bei Bedarf zu den einzelnen Aufgaben verbandsweite Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich aus den Geschäftsführern und/oder Mitarbeitern der Geschäftsstellen zusammensetzen. Die Zusammensetzung der jeweiligen Arbeitsgruppen wird in den Sitzungen der Geschäftsführung gem. § 9 festgelegt.

(2) Geleitet werden die Arbeitsgruppen von den Geschäftsführern bzw. Projektbeauftragten der Geschäftsstelle, der die jeweilige Aufgabe zugewiesen worden ist.

(3) Der Sprecher der Geschäftsführung oder ein von Ihm bestimmter Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 7 Beschlussempfehlungen/Sitzungsvorlagen

Beschlussempfehlungen des Verbandsvorstehers für die Verbandsversammlung werden federführend vom Sprecher der Geschäftsführung in Abstimmung und ggf. mit Unterstützung der Geschäftsführungen vorbereitet, soweit sie

- die Änderung der Verbandssatzung,
- die Auflösung des Zweckverbandes,

- die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
- den Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen,
- die Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
- die Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen,
- die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden,
- Gesellschaften und Organisationen,
- die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
- und die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit

betreffen.

Entwürfe für Beschlussempfehlungen des Verbandsvorstehers für die Verbandsversammlung werden von dem jeweiligen federführenden Geschäftsführer bzw. den Projektbeauftragten vorbereitet, soweit sie

- die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans,
- den Abschluss, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen,
- die Festlegung des Förderkatalogs gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG,
- und die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG

betreffen.

Werden Beschlussvorlagen für weitere hier nicht genannte Themenfelder erforderlich und ist eine Federführung gem. § 5 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht definiert, werden diese vom Sprecher der Geschäftsführung vorbereitet bzw. in den Sitzungen der Geschäftsführung gem. § 9 einem anderen Geschäftsführer übertragen.

Der Verbandsvorsteher ist an Vorschläge und Empfehlungen der Geschäftsführung nicht gebunden.

Anlage 4 zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung NWL

§ 8

Entscheidungen innerhalb der Geschäftsführung

(1) Soweit nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung erforderlich ist, ist diese von den Mitgliedern der Geschäftsführung mit Stimmenmehrheit zu treffen.

(2) Bestehen aus der Sicht eines oder mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung schwerwiegende Bedenken gegen einen Beschluss der Geschäftsführung oder gegen einzelne Entscheidungen oder Maßnahmen der Geschäftsführung, hinsichtlich einer Beschlussempfehlung oder einer Sitzungsvorlage, ist die Angelegenheit dem Verbandsvorsteher zur Entscheidung vorzutragen.

(3) Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, eine Angelegenheit bei schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der Recht- und/oder Zweckmäßigkeit der Verbandsversammlung vorzutragen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Geschäftsführung werden in der Regel in den Sitzungen der Geschäftsführung gefasst, die in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat stattfinden sollen. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl des Zweckverbandes dies erfordert oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies verlangt.

(2) Einladungen zu den Sitzungen der Geschäftsführung erfolgen – soweit nicht aus Besonderheiten des Einzelfalls heraus Abweichendes geboten ist, regelmäßig unter Einhaltung einer Ladungsfrist von jeweils zwei Werktagen – unter Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung sowie der Beschlussvorlagen durch den Sprecher der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können einstimmig auf die Einhaltung der vorstehend bezeichneten Form und Fristen der Einberufung hinsichtlich der jeweiligen Sitzung verzichten. Bei Gefahr im Verzug müssen die genannten Fristen nicht eingehalten werden.

(3) Die Sitzungen der Geschäftsführung werden vom Sprecher der Geschäftsführung, bei Verhinderung von dem Vertreter gem. § 3 Abs. 4 und 5 geleitet. Der Sprecher der Geschäftsführung bestimmt die Reihenfolge der Erledigung der in der Tagesordnung aufgeführten Punkte. Er ist berechtigt, die Tagesordnung zu ergänzen, wenn er dies im Interesse einer sachgerechten Entscheidungsfindung für erforderlich hält.

(4) Die Geschäftsführung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und – wenn mindestens drei Geschäftsführer anwesend sind. Abwesende Mitglieder der Geschäftsführung können dadurch an der Beschlussfassung der Geschäftsführer teilnehmen, dass sie in der Sitzung der Geschäftsführung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung überreichen lassen oder einen anderen Geschäftsführer mit der Vertretung beauftragen. Ist für federführend wahrzunehmende Aufgaben ein Vertreter gem. § 2 (3) bestimmt, kann dieser das Stimmrecht für dieses Themenfeld in der Sitzung ausüben.

(5) Über die Sitzung der Geschäftsführung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich jedenfalls der Ort, der Tag und die Teilnehmer der Sitzung, ferner die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben müssen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitglieder der Geschäftsführung in Abschrift zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied der Geschäftsführung spätestens in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

§ 10

Informationspflichten der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer unterrichten unverzüglich unaufgefordert den Vorstandsvorsteher über alle wesentlichen Maßnahmen, Ereignisse und Umstände, die für den Zweckverband insgesamt von Bedeutung sind. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist dem Vorstandsvorsteher auskunftspflichtig über alle Maßnahmen und Entscheidungen der Geschäftsführung.

(2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung unterrichtet unverzüglich die anderen Mitglieder der Geschäftsführung unaufgefordert über alle wesentlichen Maßnahmen, Ereignisse und Umstände, die für den Zweckverband insgesamt von Bedeutung sind. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist jedem anderen Mitglied der Geschäftsführung auskunftspflichtig über alle Maßnahmen und Entscheidungen der Geschäftsführung.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt zum ... in Kraft.